

2437 075

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 558/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zbigniew Witold O [REDACTED],
[REDACTED] Road, C [REDACTED] O [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundegerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Korn und Henkel in der Sitzung vom 11. Juli 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 4. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegen nicht vor.

Der Kläger macht Ansprüche aus Art. VI EEG-Schluss geltend. In seiner Verhaftung im Januar 1943 in Warschau und der anschließenden Verbringung in ein Konzentrationslager sieht er eine Schädigung aus Gründen der Nationalität im Sinne dieser Vorschrift.

Das Berufungsgericht hat eine solche Schädigung verneint, weil der Kläger als Mitglied der polnischen Organisation Związek Walki Zbrojnej (ZWZ), der Zentralorganisation

- 3 -

des bewaffneten polnischen Untergrundes, wegen des begründeten Verdachts der Zugehörigkeit zur polnischen Widerstandsbewegung, somit ausschließlich aus Sicherheitsgründen verhaftet und in das Konzentrationslager verbracht worden sei.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer tatrichterlichen Würdigung, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche verfahrensrechtlicher Art, aufwirft.

Die rechtsirrtumsfrei getroffene Feststellung, bestimmender Beweggrund der Gestapo für die Verhaftung des Klägers und dessen Einweisung in das Konzentrationslager sei die Zugehörigkeit zu der der Besatzungsmacht gefährlichen polnischen Untergrundorganisation SVZ gewesen, reicht zur Widerlegung der Vermutung in Art. VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EEG-Schluss aus. Diese Vermutung ist widerlegt, wenn zur Überzeugung der Entscheidungsborgane feststeht, daß andere Gründe als die Nationalität des Geschädigten für den Schädiger bestimmend waren. Diese haben dabei nicht einen mehr oder weniger hohen Grad von Wahrscheinlichkeit festzustellen, sondern zu entscheiden, ob sie die Überzeugung vom Vorliegen bestimmender anderer Gründe – den Widerlegungstatbestand – erlangt haben. Die persönliche Gewissheit des Tatrichters ist für die Entscheidung notwendig, aber auch genügend. Das hat der Senat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 10. Juli 1969 – IV BR 193/68 entschieden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Berufungsgericht hat sich die Überzeugung vom Vorliegen bestimmender anderer Gründe verprohafft und die tatsächlichen Umstände, auf denen sie beruht, im Urteil dargelegt. Soweit die Beschwerde beanstandet, die "Wichtigkeit" anderer Gründe sei im Urteil auch nicht annähernd dargelegt, handelt es sich um keine Frage, deren Bedeutung über dem unterschiedenen Hinweisfall hinausreicht. Sie rechtfertigt deshalb nicht die Zulassung der Revision.

Die Zulassung läßt sich auch nicht mit dem Vorbringen erreichen, das Urteil weiche von der Entscheidung des RM vom 1965, 275 Nr. 25 ab. Dort ist ausgesprochen, daß Maßnahmen der Besatzungsmacht in Polen, die gegen eine Person polnischer Nationalität wegen deren Beteiligung am Widerstand gerichtet gewesen seien, keinen Mitschuldigungsanspruch nach § 167 StGB gäben. Den Tatbestandsgründen läßt sich nicht entnehmen, für welchen Ausschuß des Widerstandskämpfers komme es darauf an, daß jemand wegen eines eigenen Tatbeitrages am Widerstand als Widerständler erkannt worden sei und deshalb eine konkrete Gefahr für die deutsche Besatzungsmacht dargestellt habe. Der Bundesgerichtshof hat vielmehr hervorgehoben, daß die Beweggründe, die dem Verfechter zu der schädigenden Maßnahme veranlaßt haben, allein entscheidend seien. Im Falle des Klägers hat das Berufungsgericht als bestimmenden Beweggrund das Schädigens für die ergriffenen Maßnahmen die den deutschen Dienststellen bekanntgewordene Mitgliedschaft bei der ZgZ, der Zentralorganisation des bewaffneten polnischen Widerstandes festgestellt. Das genügt für den Ausschuß von Ansprü-

chen nach Art. VI BGO-Schluss. An dieser Rechtslage hat das BGO-Schlussgesetz nichts geändert (vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 10. Juli 1969 - IV ZR 127/69).

Schließlich läßt sich die Zulassung der Revision auch nicht damit rechtfertigen, die Fortbildung des Rechts erfordere eine Überprüfung der Rechtsprechung, soweit Polen davon betroffen seien. Die Geschädigten polnischer Staats- und Volkstumsangehörigkeit nehmen innerhalb der gesetzlichen Regelung der Ansprüche Nationalgeschädigter keine Sonderstellung ein (Urteil vom 10. Juli 1969 - IV ZR 127/69). Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist der Kläger bis zu seiner Verhaftung im Januar 1943 unbehelligt geblieben. Die sodann gegen ihn eingeleiteten Maßnahmen hätten in gleicher Weise auch andere Volkstumsangehörige, insbesondere Deutsche betroffen, wenn sie von den deutschen Sicherheitsbehörden als Mitglied einer Organisation des bewaffneten Widerstandes gegen die Besatzungsmacht erkannt worden wären. Es mag sein, daß sich aus der Sicht der Kläger die Mitgliedschaft bei der ZvZ als "nationale Auflehnung gegen die Volkstumspolitik" darstellte. Darauf kommt es jedoch nicht an, weil, wie vom Berufungsrichter festgestellt, die deutschen Stellen den Kläger wegen dessen Zugehörigkeit zur Organisation des bewaffneten Widerstandes als eine Gefahr für die Besatzungsmacht angesehen haben.

- 6 -

Die sofortige Beschwerde ist deshalb unbegründet
und mit der Kostenfolge aus § 125 Abs. 1, 109 Abs. 1
BEG, § 27 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel